

Gebühren der neuen Landsturm- kategorien.

Das heute erschienene „Streffleurs Militärblatt“ verlaufsbar:

Infolge Erstreckung der Landsturmpflicht (Wehrpflicht in Bosnien-Herzegowina) vom 18. bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahr ist auch allen in den Jahren 1865 bis 1897 geborenen, bei der Armee im Felde oder im Hinterland im Verband der bewaffneten Macht in Verwendung stehenden, noch nicht besoldeten landsturmpflichtigen (dienstpflichtigen) Personen der Landsturmzeit (Dienstzeit) abzuziehen.

Auf die Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen)*, die eine militärische Charge nicht besoldeten, haben vom 1. August 1915 an die für den Landsturm geltenden Gebührensbestimmungen wie folgt Anwendung zu finden:

I. Für die auf Gagistenposten verwendeten Personen.

1. Hinsichtlich der Gebühren ist zu unterscheiden, ob diese Personen auf Kriegsdauer einberufen wurden oder aber nur für eine kürzere, vorübergehende Verwendung bestimmt sind.

Im ersteren Falle sind sie ebenso wie die Designierten zu behandeln, für sie kommen daher nach Maßgabe der im Dienstbuch K-4, II. Teil, für jede Gebühr normierten Anspruchsberechtigung in Betracht: Die Gage nach der niedersten Stufe für die XI. Rangklasse; die Abfertigung nach § 19:5 des Dienstbuches K-4, II. Teil; die Quartiergebühr; die Dienergebühren; für die nicht in Felddienstleistung stehenden Personen darf auch das Offiziersdieneräquivalent nicht aufgerechnet werden; der einfache Feldausrüstungsbeitrag ohne Zuschuß, falls der Anspruchsberechtigte einen solchen Beitrag nicht schon früher erhalten hat; die Bereitschafts- oder Feldzulage; die Kriegsverspflung; die Spitalspflege und der Anspruch auf Arzneien; die Familiengebühren. Die im IV. Abschnitt des I. Hauptstückes und im III. Hauptstück des erwähnten Dienstbuches, II. Teil, enthaltenen besonderen Gebühren, dann Gebühren bei Dienstreisen sowie die Bestimmungen über Lokalfahrmittel finden sinngemäße Anwendung. Auf Feldnahrung, auf den Equipierungsbeitrag, dann auf den besonderen Feldausrüstungsbeitrag besteht ohne Rücksicht auf die Einteilung kein Anspruch.

Den bei den Militärakademien, Militärrealschulen, Kadettenschulen, dann beim Offizierswaiseninstitut in Dienstleistung stehenden landsturmpflichtigen Ärzten und Tierärzten kann — wenn sie gleichzeitig als Lehrer an der Anstalt verwendet werden — auch die normierte Zulage von 32 K. monatlich ausbezahlt werden.

2. Die Gebühren, die für eine kürzere, vorübergehende Verwendung herangezogenen Personen bestehen in einer täglichen Geldentschädigung,

* Die in diesem Erlaß für die Landsturmpflichtigen festgesetzten Bestimmungen haben auch auf die bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten, beziehungsweise dritten Reserve Anwendung zu finden.

deren Ermittlung die Gage niederster Stufe für die erste Rangklasse, dann je nach der Gebührllichkeit die Bereitschafts- oder Feldzulage zugrunde zu legen ist. Die Vergütung für die vorübergehende Einquartierung (ohne Landesfondszuschuß) ist in die Geldentschädigung dann einzubeziehen, wenn die Unterkunft nicht in natura beigelegt wird. Auf die Kriegsverspflung besteht der Anspruch dann, wenn die bei der Verwendungsstelle eingeteilten Gagisten im Bezug dieser Gebühr stehen. Der Gebührenbezug beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes und endet mit dem Tage der Entlassung aus der Dienstleistung. Die Geldentschädigung ist am 1., 11. und 21. des Monats im vorhinein zu erfolgen, wobei die Gage mit je einem Drittel der Monatsgebühr anzurechnen ist. Die Entschädigung gebührt selbst dann im vollen Ausmaß, wenn zu Beginn des Dienstes oder bei der Enthebung der Anspruch für weniger wie für eine volle Detache bestehen würde. Für allfällige Dienstreisen gelten die für die Gagisten des Heeres maßgebenden Bestimmungen.

3. Den als **Poliere** oder **Berufsfrankenpfleger** verwendeten Landsturmpflichtigen kommen die im Punkt 1 und 2 angeführten Gebühren in dem für einen Militärbanwerkmeister der niedersten Gagestufe festgesetzten Ausmaß zu.

4. Auf Gagistenposten verwendete Landsturmpflichtige Personen, die vor dem 1. April 1915 zu einer kürzeren, vorübergehenden Verwendung eingezogen sind, seither aber ununterbrochen in Dienstleistung stehen, sind hinsichtlich der Gebühren als auf Kriegsdauer einberufen anzusehen. Die persönlichen Gebühren sind ihnen vom 1. August 1915 nach den Bestimmungen des Punktes I:1 zu erfolgen. Die Familiengebühren werden diesen Personen jedoch, sofern sie nicht im Soldatendienst, Zivilstaatsdienst oder im Dienst der L. u. oder L. u. Staatsbahnen oder der L. u. staatlichen Eisenwerke stehen und nach den sonstigen Bestimmungen ein Anspruch besteht, rückwirkend vom ersten des Monats ihrer Einrückung zur Dienstleistung zuerkannt. Derlei Personen, die später zu Landsturmgagisten ernannt werden, werden die Familiengebühren nach Maßgabe der Anspruchsberechtigung auch dann vom ersten des Monats ihrer Einrückung nachträglich bewilligt, wenn sie nach dem 1. April 1915 eingezogen sind.

II. Für die nicht auf Gagistenposten verwendeten Personen.

1. Die Gebühren sind verschieden, je nachdem diese Personen im Sinne der Arbeitervorschrift zu präsentieren sind oder nicht.

Zu präsentieren, das heißt in die volle ärztliche Verspflung sind zu übernehmen: a) Bei der Armee im Felde alle derlei Personen, insofern sie nicht bloß in einer vorübergehenden Verwendung stehen; b) im Hinterland die als Führer oder Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, ferner die als Fuhrleute, Koppelknechte oder Tragtierführer, dann die in den Spitälern und Pferdeospitälern dauernd in Verwendung stehenden Personen.

Die bei der Armee im Felde bloß in einer vorübergehenden Verwendung stehenden Personen sowie im Hinterland alle unter b) nicht angeführten Arbeiterkategorien sind nicht zu präsentieren.

2. Alle präsentierten, eine militärische Charge nicht besoldenden und nicht auf Gagistenposten verwendeten Personen erhalten die Löhnung nach folgendem Ausmaß: a) Sanitätshilfsarbeiter (mit Ausnahme der Berufsfrankenpfleger, Punkt I:3), Führer und Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinisten, Kondukteure bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlachtviehtrieben gleich einem Zugführer; b) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art gleich einem Korporal; c) Fuhrleute oder Tragtierführer, Treiber, Koppelknechte und Tagelöhner gleich einem Soldaten ohne Chargengrad.

3. Für die nichtpräsentierten Arbeiter gelten auch weiterhin die Bestimmungen des § 73:8 und 9, K-4, II. Teil. (Sie erhalten den ortsüblichen Arbeits- oder Tagelohn, eine Entschädigung für die Abnutzung mitgebrachter Werkzeuge, bei Marschen die Transportgebühren eines Soldaten ohne Chargengrad und 1 K. 50 S. zur Selbstverspflung, bei Verabreichung der Eisenbahnkost in natura für die sonstige Verspflung 1 K. täglich. Ansonsten haben sie für Verspflung und Unterkunft selbst zu sorgen. Während der Arbeit Erkrankte haben Anspruch auf unentgeltliche Pflege.)

III. Zulagen.

Den Landsturmpflichtigen Zivilärzten, dann den die Charge eines Landsturmasistenzarztes besoldenden Ärzten werden ab 1. August 1915 neben den im Abschnitt I erwähnten Gebühren Monatszulagen bewilligt und zwar: den in den Jahren 1873 bis 1883 Geborenen 60 K., den in den Jahren 1865 bis 1872 Geborenen, wenn sie im Bezug der **Bereitschaftszulage** stehen, 120 K., den in den Jahren